OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700482/2/MB/JB

Datum: Linz, 7. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J B, L, betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. September 2018, GZ: VStV/918301206446/2018, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 28. September 2018, GZ: VStV/918301206446/2018, gegen Herrn J B (Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von 1.600 Euro wegen einer Übertretung der StVO und 100 Euro wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes verhängt.

2. Am 23. Oktober 2018 erfolgte bei der belangten Behörde ein Vernehmung des Bf, in welcher er sich geständig zeigte und darum ersuchte, die Strafe aufgrund der Umstände nochmals zu prüfen.

3. Die belangte Behörde wertete die Vernehmung des Bf vom 23. Oktober 2018 offensichtlich als Beschwerde gegen das gesamte Straferkenntnis vom 28. September 2018 und legte den Verfahrensakt mit einem mit 23. Oktober 2018 datierten, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. November 2018 eingelangten Schreiben vor.

II.

1. Mit Blick auf das Straferkenntnis vom 28. September 2018 ist zu erkennen, dass es sich um zwei Straferkenntnisse handelt. Einerseits wurde der Bf wegen alkoholisierten Fahrens gemäß § 99 Abs. 1 lit a iVm § 5 Abs. 1 StVO bestraft und andererseits wegen Verletzung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG durch die Beschimpfung von Beamten während einer Amtshandlung.

2. In der Niederschrift gibt der Bf ausdrücklich zu Protokoll: *„Ich habe wegen Trunkenheit am Fahrrad im Straßenverkehr ein Straferkenntnis der LPD OÖ bekommen. Das Straferkenntnis möchte ich bekämpfen und ergreife Rechtsmittel der Höhe nach [...]“*.

III.

1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

2. Die Frist zur Behebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde in jenen Fällen, in denen ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt aufweist, durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung der Partei deren wahren Willen festzustellen. Es ist der Behörde nicht gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen und es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat (siehe dazu Hengstschläger/Leeb, AVG, § 13 AVG, Rz. 39 und die dort angeführte Judikatur).

4. Aus der unter II. abgedruckten niederschriftlichen Aussage des Bf ergibt sich ausdrücklich, dass das Straferkenntnis betreffend die Trunkenheit am Fahrrad und die Teilnahme in derartigem Zustand am Straßenverkehr der Höhe nach bekämpfen möchte. Das zweite Straferkenntnis wegen Verstoßes gegen das Oö. PolStG durch das Beschimpfen von Beamten im Zuge einer Amtshandlung wird von dieser Erklärung klar nicht erfasst.

4.1. Da sohin keine Beschwerde betreffend den Verstoß nach dem Oö. PolStG vorliegt, war das durch die Aktenvorlage eingeleitete Beschwerdeverfahren mit Beschluss für gegenstandslos zu erklären.

IV.

Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig, weil es sich um keine Rechtsfrage handelt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie entspricht der im angeführten Kommentar dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Behandlung von Anbringen und hat auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter